

HAUSORDNUNG - Max-Elfinger-Halle

I. Überlassung der Gemeindehalle

1. Die Gemeinde Schweitenkirchen als Eigentümerin überlässt ihre Gemeindehalle
 - a) dem Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen für den Turnunterricht gemäß Stundenplan
 - b) Vereinen oder sonstigen Sportgruppen zur sportlichen Betätigung od. für sonstige Veranstaltungen z.B. Turniere
 - c) Privatpersonen zur sportlichen Betätigung.
2. Die Halle kann stundenweise oder über einen längeren Zeitraum im Abonnement überlassen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
3. Die Gebühren für die Überlassung der Halle setzt der Gemeinderat fest.
4. In der Gebühr für die Benutzung der Halle ist die Benützung der Dusch- und Umkleieräume miteingeschlossen.
5. Die Halle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen oder Privatpersonen überlassen, die über eine Dachorganisation gegen Haftungsansprüche Dritter und gegen Unfälle versichert sind. Die gültige Versicherungspolice ist der Gemeinde vor der Benutzung vorzulegen. Bei Vereinen oder sonstigen Sportgruppen sind die verantwortlichen Übungsleiter der Gemeinde zu melden.
6. Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs. Dieser kann von der Gemeinde ausgesprochen werden
 - a) wenn die Halle vorübergehend für eine größere Veranstaltung benötigt wird,
 - b) bei schweren Verstößen gegen diese Hausordnung.Im ersten Falle erhält ein Abonnent die Möglichkeit, seine ausgefallene (n) Stunde (n) in Freistunden nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so erfolgt Ausgleich in Geld. Im zweiten Falle ist eine bereits einbezahlte Gebühr verloren und wird für die Beseitigung von evtl. Schäden verwendet.

II. Betrieb in der Gemeindehalle

7. Die Halle darf nur zu den in der Gemeinde bezahlten und dort festgelegten Stunden benützt werden.
8. Die Benutzung von Fußballschuhen auf dem Sporthallenboden ist verboten.
9. Der Sportboden selbst darf nur mit Hallenschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben.
10. Das Waschen von Schuhen oder Kleidung in den Nebenräumen der Halle ist nicht erlaubt.
11. In der gesamten Halle besteht Rauchverbot.
12. Tiere dürfen nicht in die Halle!
13. Das Abstellen von Gegenständen auf den Brüstungen ist verboten.
14. Bei Feiern hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß vor Beginn der Schutzbelag ausgerollt ist. Nach der Feier ist die Halle samt Nebenräumen in ordnungsgemäßigem Zustand zu übergeben.
15. Das Aufbewahren von Fahrrädern oder längeres Deponieren von privaten Gegenständen in der Halle oder ihren Nebenräumen ist nicht gestattet.
16. Für das Abhandenkommen von privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
17. Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Halle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Personen vor der Halle aufzuhalten. Der Lehrer oder Übungsleiter hat nach Schluß der Übungsstunde dafür zu sorgen, daß die Halle samt Nebenräumen in ordnungsgemäßigem Zustand ist und hat als Letzter die Halle nach Löschen sämtlicher Lichter zu verlassen und abzusperren. Ohne verantwortlichen Leiter ist ein Übungsbetrieb ausgeschlossen. Mit der Leitung einer Übungsstunde darf im Hinblick auf die Verantwortung nur ein Erwachsener betraut werden.
18. Fußballspiel in der Halle ist nur gestattet, wenn hierzu ein spezieller Hallenfußball verwendet wird.
19. Können bereits bezahlte Stunden aus persönlichen Gründen nicht belegt werden, so kann weder eine Freistunde, noch ein Ausgleich in Geld gewährt werden.
20. Alle während des Übungsbetriebes nicht benötigten Lampen sind auszuschalten. Insbesondere der Letzte, der die Halle verläßt hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lampen gelöscht sind.

21. Für die Benützung der Halle und der Sauna werden von der Gemeinde gegen Kaution und Unterschrift Schlüssel ausgegeben. Wenn nicht mehr belegt wird, sind die Schlüssel zurückzugeben.
22. Die Kaution wird in gleicher Höhe wieder zurückbezahlt. Wird ein Schlüssel verloren, so ist auch die Kaution hinfällig.
23. Damit nachfolgende Sportler ebenfalls warmes Wasser zum Duschen vorfinden, dürfen die Duschen nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. Bei Überbeanspruchung geht das warme Wasser aus. Im Übrigen besteht wegen der Solaranlage kein Anspruch auf warmes Wasser.
24. Spätestens um 23.00 Uhr ist der Übungsbetrieb einzustellen und bis 23.30 Uhr die Halle zu verlassen.
25. Den von der Gemeinde beauftragten Personen ist der Zutritt zur Halle samt Nebenräumen jederzeit zu gestatten.

III. Einrichtung

1. Die Gemeindehalle samt Nebenräumen ist als Gemeinschaftseinrichtung mit größter Schonung zu behandeln. Dasselbe gilt für die Einrichtung.
2. Beschädigungen sind umgehend der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.
3. Turngeräte sind ihrem Zweck entsprechend zu verwenden. Sie sind nach der Benützung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu schaffen.
4. Kein Gerät oder Einrichtungsgegenstand darf ohne Zustimmung der Gemeinde aus der Halle genommen und anderweitig verwendet werden.
5. Die Aufstellung von vereinseigenen Geräten aller Art bedarf Zustimmung durch die Gemeinde.

IV. Haftung für Personen- oder Sachschäden

1. Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde Vereinen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen gegenüber keinerlei Haftung. Sollte die Gemeinde wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Benützer verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff.5.
2. Für selbstverschuldete Beschädigungen an der Halle, ihren Nebenräumen, der Einrichtung oder der Geräte haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein.

V. Überlassung der Hausordnung, Inkrafttreten

1. Diese Hausordnung ist in der Max-Elfinger-Halle zur Einsichtnahme im öffentlichen Aushang.
2. Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis zu einer evtl. Änderung oder Widerruf durch die Gemeinde.

Schweitenkirchen, den 08.10.2020

Gemeinde Schweitenkirchen


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

